

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft  
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang  
Analytische und Bioanalytische Chemie (konsekutiv) mit  
akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)  
vom 18. Juli 2007**

**Lesefassung vom 15. Juli 2021**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 11. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 18. Juli 2007 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 die zweite Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie vom 18. Juli 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 die dritte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie vom 18. Juli 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 die vierte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie vom 18. Juli 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Form des Antrags .....	3
§ 3 Sprachnachweise .....	3
§ 4 Auswahlkriterien .....	4
§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung .....	4
§ 6 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Analytische und Bioanalytische Chemie (ZUL-ABC)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Analytische und Bioanalytische Chemie“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

## § 2 Form des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag für den Studiengang Analytische und Bioanalytische Chemie sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs.1,
  - b. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit und andere praktische Tätigkeiten,
  - c. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. drei Seiten),
  - d. ein Motivationsschreiben,
  - e. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3
  - f. Nachweis über die englische Sprachqualifikation nach § 3

<sup>2</sup>Die unter a. und f. genannten Unterlagen sind bei der Immatrikulation im Original oder amtl. beglaubigt vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) <sup>1</sup>Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
  - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
  - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
  - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
  - d. Passfoto.
- (6) <sup>1</sup>Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

## § 3 Sprachnachweise

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts. <sup>3</sup>Bei

anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen, z. B. der TOEFL-Test mit einer Mindestpunktzahl von 220 Punkten (computer based), 560 Punkten (paper based) oder der TOEIC-Test mit einer Mindestpunktzahl von 760 Punkten. <sup>2</sup>Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

## § 4 Auswahlkriterien

- (1) <sup>1</sup>Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. <sup>1</sup>Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Chemie oder einer verwandten Fachrichtung mit mindestens der Note 2,4 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen / Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit mindestens der Note 2,4 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. <sup>3</sup>In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist bzw. ob Zusatzfächer des Diplom-/Bachelorstudiums anerkannt werden, entscheidet die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
  - b. <sup>1</sup>Sonstige Leistungen:
    1. <sup>1</sup>eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium fachspezifische Berufsausbildung nach dem Bachelorstudiengang oder eine für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach dem Bachelorstudiengang,
    2. der bisherige Werdegang,
    3. das Motivationsschreiben,
    4. ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
  - c. Auswahlgespräch
 

<sup>1</sup>Die Auswahlkommission kann bei mehr Bewerbern / Bewerberinnen als zur Verfügung stehenden Plätzen Auswahlgespräche gemäß § 9 der ZUL\_RAHMEN\_MA in der jeweils gültigen Fassung führen.
- (2) <sup>1</sup>Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber:
- a. <sup>1</sup>Über die Einstufung ausländischer Bewerberinnen bzw. Bewerber ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1 a entscheidet die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Hierzu werden die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zugrunde gelegt.
  - b. <sup>1</sup>Studierende, die sich im Rahmen eines bilateralen Abkommens bewerben, kann die Auswahlkommission abweichend von der Regelung unter Punkt a entscheiden.

## § 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) <sup>1</sup>Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. <sup>1</sup>die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1 a,
  - b. <sup>1</sup>die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1 b, können die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses nach Punkt a um bis zu 0,3 (in 0,1 Stufen) verbessern.

- c. <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch nach § 4 Abs. 1c kann die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses nach Punkt a um bis zu 0,3 (in 0,1 Stufen) verbessern.
- (2) <sup>1</sup>Auf Grundlage der nach Abs. 1 ermittelten Note, wird unter allen Bewerbern / Bewerberinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

## **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor